

Rainer Simon
Veilchenweg 4
OT Spreetal
15537 Grünheide

Rainer Simon ° Veilchenweg 4 ° 15537 Grünheide, OT Spreetal

Faxversand: 03366351085

Menzel - Vollstreckungsdienstkraft
Landkreis Oder-Spree
Kreiskasse
Breitscheidstraße 7

15848 Beeskow

Mein Zeichen, IMMER anzugeben
02.15.99.04.03

Ihr Zeichen
32017746/0007

Spreetal
27.05.2015

Ihr gelbes bedrucktes Papier „Zahlungsaufforderung“
Anfechtungserklärung nach §§ 142, 143 BGB wegen irrationaler
Vorgehensweise und Sittenwidrigkeit mit Schädigungsabsichten
Der Unterzeichner ist moralisch und bürgerlich gesetzlich verpflichtet, jeden Schaden abzuwenden, auch gegen sich selbst.

Ohne Anerkennung jeder Rechtspflicht und ohne Einlassung auf den Sachverhalt, sondern im Kampf um das Recht wird vom belästigten, arglistig getäuschten, verleugneten, betrogenen, genötigten und unter physischen und psychischen Zwang gesetzten Rainer Simon das oben bezeichneten Schriftstück wegen fehlender Rechtsgrundlage, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, falscher Beschuldigungen und Ungültigkeit wegen Unterschriftsmangel zurückgewiesen! Dies ist kein Widerspruch und kein Einspruch sondern eine Zurückweisung!

Sollte sich Ihre „Zahlungsaufforderung“ auf einen angeblichen Verwaltungsakt beziehen, so weise ich Sie explizit darauf hin, daß es diesen nicht gibt. Ich habe Fau Zillmann nachweislich bei Ihrer rechtswidrigen Aktion in meiner Wohnung mündlich und danach nochmals schriftlich darauf hingewiesen.

Am 22. Februr 2015 wurde die Kreiskasse schriftlich aufgefordert eine Unterlassungserklärung für die rechtswidrigen Handlungen abzugeben. Die Frist ist verstrichen, womit, entsprechend meinem Schreiben, die Rechtswidrigkeit anerkannt wurde.

Sollten Sie oder anderes Personal des Landkreises Oder-Spree mich weiterhin belästigen, bedrohen und gegen für sie gültige Gesetze verstoßen, habe sie für die Folgen einzustehen.

Sollten Sie die Bedeutung einer Anfechtungserklärung nicht kennen, so informieren Sie sich! Weiterhin fordere ich Sie auf, Ihre „Maßnahmen“ so lange ruhen zu lassen, bis es einen von einem ordentlichen Richter (gesetzlicher Richter gem. Art. 101 GG) eines staatlichen Gerichtes (Art. 101 GG) im Original unterschriebenen, Zwangsvollstreckungstitel gibt. Andere Dokumentationen sind zurückzuweisen!

Ich fordere von Ihnen juristisch/rechtlich einwandfrei das/die gültigen Gesetz/e zu benennen, aus denen Sie glauben, Ihre Verpflichtung mir finanzielle Mittel zu entziehen herleiten. Bekanntermaßen steht über allem das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Dieses Grundgesetz steht auch über den Gesetzen und Verord-

ISENSEE, J., Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

nungen der BRD. Hierzu verweise ich insbesondere auf Art. 14 (1)2 GG und Art 19 GG [Zitiergebot].

Nach Ansicht der Rechtsprechung der BRD genügt es nicht mehr, z.B. einen als angeblichen Titel ausgegebenen Bescheid zu erstellen, aus dem anschließend vollstreckt wird. Dieses „Selbsttitulieren“ von öffentlich rechtlichen Körperschaften (auch von Firmen) ist nach der vom Bundesgerichtshof (BVerfG) bestätigten Ansicht des Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg eindeutig verfassungswidrig. Das Erstellen von vollstreckbaren Titeln verstoße gegen den Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 20 GG und das Rechtsprechungsmonopol aus Art. 92 GG.

Das Schaffen von Vollstreckungstiteln gehöre zum Kernbereich der dem Richter übertragenen Rechtsprechung, so das OLG Oldenburg.

Diese Rechtsprechung des OLG Oldenburg (Az: 8 U 139/10 vom 17.03.2011) sowie des BVerfG (Az: BvL 8/11 und BvL 22/11) ist zwar im Moment nur für Banken ergangen, allerdings ist der grundsätzliche Kerngedanke, dass der Bürger es mit ungeprüften Titeln der Verwaltung zu tun hat, entsprechend anzuwenden auf vollstreckbare Bescheide aller Art.

Daraus folgt, dass es nicht mehr mit der Übersendung von z.B. Steuerbescheiden, sonstigen Bescheiden, rechtsunwirksamen Forderungen usw. sein Bewenden hat, sondern um diese vollstreckbar zu machen, muss das gerichtliche Erkenntnisverfahren durchlaufen werden!

Ich fordere deshalb die Klarstellung, dass aus Ihrer „Zahlungsaufforderung“ keine Vollstreckungsmaßnahmen betrieben werden, bevor nicht ein gerichtlich erstrittener Vollstreckungstitel vorliegt. Diese Klarstellung muß bis zum 04. Juni 2015 hier vorliegen.

Ich fordere von Ihnen den mit einer Originalunterschrift eines gesetzlichen Richter gem. Art. 101 GG versehenen Vollstreckungstitel, (den Sie auf Ihrer Kopie durch Ihre Originalunterschrift bestätigen müssen) andernfalls verlange ich die sofortige Aufhebung Ihrer ungesetzlichen Handlung, die ich juristisch straf- und zivilrechtlich verfolgen werde und für die ich Sie voll in Haftung nehmen werde.

Sie selbst haften in Form der Garantenstellung! Dieses Schreiben entspricht der Aktenkundigkeit für Ihr weiteres Vorgehen. Nach Verstreichender o.a. Frist wird Ihr Verhalten als Schuldanerkenntnis gewertet.

Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Die Frist beginnt mit Zusendung des Faxes. Diese Frist ist danach unheilbar verwirkt.

Ehrenerklärung(en):

Es kommt mir darauf an festzustellen, auf welcher *geltenden Rechtsgrundlage die genannten Gruppen /Einzelpersonen (Personenkreis) agieren.*

Falsche Anschuldigungen, Beleidigungen, Behauptungen, üble Nachrede u. ä. sind und waren nicht mein Ziel. Die Darlegungen sind ausschließlich die Meinung des Verfassers und das Ergebnis seiner (und anderer) historischen Forschungen.

Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, dass es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im Justizwesen z.Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) GG aber GG-rechtsstaatskonstitutiven Verfassungsgrundsätze: Menschenrechte / -würde, Volkshoheit, Gewalten-

Rainer Simon
Veilchenweg 4
OT Spreetal
15537 Grünheide

trennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Die Ergänzung des vorliegenden Schreibens bleibt ebenso vorbehalten wie die Korrektur allfälliger Fehler.

Mit vorzüglicher Hochachtung